

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Modulationsgesetz)

A. Problem und Ziel

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 160 S. 113) wird den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, die Direktzahlungen an die Begünstigten gemäß der im Anhang dieser Verordnung genannten Stützungsregelungen in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien um bis zu 20 Prozent zu kürzen. Von dieser Möglichkeit soll in Deutschland ab 2003 Gebrauch gemacht werden, um mit den einbehaltenen Finanzmitteln Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, insbesondere umweltgerechte Produktionsverfahren, stärker zu fördern.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Das Gesetz verursacht für Bund und Länder keine direkten Kosten, da es nur die Höhe der Kürzung der Direktzahlungen in der Größenordnung von jährlich 54 Mio. Euro regelt.

Bei der Wiederverwendung der einbehaltenen Gemeinschaftsmittel für bestimmte Maßnahmen im ländlichen Raum ergeben sich auf Grund der EG-rechtlich vorgeschriebenen nationalen Kofinanzierung zusätzliche Kosten für den Bund und/oder die Länder in der Größenordnung von jährlich insgesamt 31 Mio. Euro.

2. Vollzugaufwand

Für die durchführenden Behörden in Bund und Ländern ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug, der insbesondere aus der erforderlichen Ermittlung des Freibetrages bei der Prämienkürzung, aus dem im Zusammenhang damit erforderlichen Datenabgleich zwischen den durchführenden Behör-

den sowie den daher erforderlichen zusätzlichen Kontrollen resultiert. Dafür sind in den Ländern die Bereitstellung zusätzlichen Personals und eine Erhöhung der sächlichen Verwaltungsausgaben erforderlich. Nicht berücksichtigt ist dabei der für die Mittelverwendung notwendige zusätzliche Aufwand in den Ländern.

Für den Bund ist darüber hinaus ein weiterer geringfügig höherer Aufwand im Verwaltungsvollzug zu erwarten, da die im Zuge der Kürzung der Direktzahlungen einbehaltenen Gemeinschaftsmittel gesondert zu verbuchen sind.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand beim Bund kann mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln bewältigt werden.

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich dementsprechend nicht ergeben.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 31. Oktober 2001

022 (322) – 700 00 – Ag 113/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Modulation von Direktzahlungen im
Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Modulationsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und
Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Modulationsgesetz)

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz dient der Durchführung des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 160 S. 113) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Festsetzung der Kürzung der Direktzahlungen.

**§ 2
Kürzung der Direktzahlungen**

(1) Jeder Betrag einer Zahlung, die einem Betriebsinhaber für ein Kalenderjahr auf der Grundlage der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 genannten Stützungsregelungen zusteht, wird für jedes Kalenderjahr, beginnend mit dem Kalenderjahr 2003, um 2 Prozent gekürzt. Soweit das Verfahren nach Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 zur Anwendung kommt, wird auch jeder Betrag einer Zahlung im Rahmen dieses Verfahrens nach Satz 1 gekürzt.

(2) Zuständig für die Kürzung ist die Behörde, die die jeweilige Zahlung im Sinne des Absatzes 1 bewilligt.

**§ 3
Freibetrag**

Dem Betriebsinhaber steht für den Gesamtbetrag der Zahlungen für ein Kalenderjahr ein Betrag in Höhe von 10 000 Euro zu, der von der Kürzung nach § 2 ausgenommen ist (Freibetrag).

**§ 4
Verarbeitung und Nutzung von Daten**

Die nach § 2 Abs. 2 zuständigen Behörden übermitteln einander die Daten, die sie zum Zwecke einer Zahlung auf Grund einer der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 genannten Stützungsregelungen erhoben haben und die erforderlich sind, um das Einhalten des Freibetrages eines Betriebsinhabers zu überwachen. Die zuständigen Behörden dürfen die übermittelten Daten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zu dem in Satz 1 genannten Zweck verarbeiten und nutzen.

**§ 5
Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur

Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, Vorschriften über

1. das Verfahren bei der Kürzung der Direktzahlungen einschließlich der Berücksichtigung des Freibetrages und des Erfordernisses eines Antrages auf Berücksichtigung des Freibetrags sowie das Verfahren zur Datenverarbeitung und Datennutzung nach § 4 und
2. die Überwachung der Einhaltung des Freibetrags, insbesondere Meldepflichten, Aufzeichnungspflichten, Pflichten zur Aufbewahrung geschäftlicher Unterlagen und Unterstützungspflichten,

zu erlassen.

**§ 6
Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

(1) Wer eine Zahlung im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 beantragt oder erhalten hat (Auskunftspflichtiger), hat dem Bundesrechnungshof und den für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund des § 4 erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Personen, die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften nach Satz 1 beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude und Räume des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen und die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, soweit erforderlich die beauftragten Personen zu unterstützen und auf Verlangen die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

**§ 7
Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. einer Rechtsverordnung nach § 5 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 eine Maßnahme nicht duldet, eine Person nicht unterstützt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen, in denen Zahlungen im Sinne des § 2 Abs. 1 durch Bundesbehörden bewilligt werden, die jeweilige Behörde für ihren Geschäftsbereich.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG Nr. L 160 S. 113) wird den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, die Direktzahlungen an den Betriebsinhaber in Abhängigkeit von bestimmten Kriterien, u. a. vom Prämienvolumen, um bis zu 20 Prozent zu kürzen (sog. Modulation). Von dieser Möglichkeit soll ab 2003 in der Weise Gebrauch gemacht werden, dass der Teil der Direktzahlungen an die Begünstigten, der einen festgelegten Betrag überschreitet (Freibetrag), linear gekürzt wird.

Die Einkommenswirksamkeit der Direktzahlungen macht es sinnvoll, eine Kürzung von 2 Prozent vorzusehen. Über zusätzliche Kürzungsschritte wird in Verbindung mit der Halbzeitüberprüfung zur Agenda 2000 zu entscheiden sein.

Das EG-Recht sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine Grenze festsetzen, unterhalb der nicht gekürzt wird. Um insoweit die einkommensstützende Zielsetzung der Direktzahlungen in gewissem Umfang ungeschmälert zu erhalten, wird ein Betrag an Direktzahlungen in Höhe von 10 000 Euro für jeden Betriebsinhaber von der Kürzung freigestellt.

Die durch Kürzung der Direktzahlungen einbehaltenen Gemeinschaftsmittel sollen im Rahmen der in Artikel 5 Abs. 2 der o. g. Verordnung festgelegten Verwendungsmöglichkeiten – zuzüglich der nationalen Kofinanzierungsmittel – für bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums verwendet werden, um damit einen wichtigen Impuls für die Weiterentwicklung einer umweltverträglichen und nachhaltigen Landwirtschaft zu geben.

Die einbehaltenen Gemeinschaftsmittel sollen grundsätzlich in dem Land wiederverwendet werden, in dem sie durch Kürzung angefallen sind. Der Bund wird sich im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ an der nationalen Kofinanzierung beteiligen. Die Länder haben die Möglichkeit, die Modulationsmittel ohne Mitfinanzierung des Bundes außerhalb des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe zu binden, soweit sie diese für Agrarumweltmaßnahmen im Sinne der Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 oder den so genannten Natura 2000-Ausgleich im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 verwenden.

Eine Befristung des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die durch die Kürzung einbehaltenen Gemeinschaftsmittel schwerpunktmäßig für Maßnahmen einer langfristig angelegten Politik der umweltverträglichen und nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums eingesetzt werden sollen; für diese Maßnahmen besteht ein mehrjähriger Verpflichtungszeitraum. Daher müssen auch in entsprechendem Umfang Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Das Gesetz verursacht für Bund und Länder keine direkten Kosten, da es nur die Höhe der Kürzung der Direktzahlungen in der Größenordnung von jährlich 54 Mio. Euro regelt.

Bei der Wiederverwendung der einbehaltenen Gemeinschaftsmittel für bestimmte Maßnahmen im ländlichen Raum ergeben sich auf Grund der EG-rechtlich vorgeschriebenen Kofinanzierung zusätzliche Kosten für den Bund und/oder die Länder in einer Größenordnung von jährlich insgesamt 31 Mio. Euro.

Für die durchführenden Behörden in Bund und Ländern ergibt sich ein zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug, der insbesondere aus der erforderlichen Ermittlung des Freibetrages bei der Prämienkürzung, aus dem im Zusammenhang damit erforderlichen Datenabgleich zwischen den durchführenden Behörden sowie den daher erforderlichen zusätzlichen Kontrollen resultiert. Dafür sind in den Ländern die Bereitstellung zusätzlichen Personals und eine Erhöhung der sächlichen Verwaltungsausgaben erforderlich. Nicht berücksichtigt ist dabei der für die Mittelverwendung notwendige zusätzliche Aufwand in den Ländern.

Für den Bund ist darüber hinaus ein weiterer geringfügig höherer Aufwand im Verwaltungsvollzug zu erwarten, da die im Zuge der Kürzung der Direktzahlungen einbehaltenen Gemeinschaftsmittel gesondert zu verbuchen sind.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand beim Bund kann mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln bewältigt werden.

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, werden sich dementsprechend nicht ergeben.

Der Bund hat auf Grund des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 17 GG die konkurrierende Zuständigkeit zur Gesetzgebung beim Erlass des vorliegenden Gesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich im Sinne des § 72 Abs. 2 GG. Die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erfordert eine einheitliche Regelung, um die Gleichbehandlung aller Betriebsinhaber bei der Gewährung der gemeinschaftlichen Direktzahlungen aufrechtzuerhalten. Auch sieht Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen auf Grund des Artikels 4 dieser Verordnung so anwenden, dass eine Gleichbehandlung der Betriebsinhaber gewährleistet ist und Markt- und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Das Gesetz dient der Durchführung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 hinsichtlich der Festsetzung der Kürzung der Direktzahlungen.

Zu § 2

Für alle Betriebsinhaber wird – vorbehaltlich der Bestimmung des § 3 – eine lineare Kürzung in Höhe von 2 Prozent für alle Direktzahlungen gemäß Anhang der Verordnung

(EG) Nr. 1259/1999 festgesetzt. Gekürzt werden auch die Zahlungen nach dem Verfahren des Artikels 2a der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 (Kleinerzeugerregelung), soweit dieses Verfahren zur Anwendung kommt.

Die Kürzung erfolgt durch die jeweils zuständige Behörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. Zuständig für die Durchführung der Stützungsregelungen sind im Wesentlichen die Länder, in einigen Fällen auch Bundesbehörden, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und Behörden der Bundesfinanzverwaltung.

Zu § 3

Das EG-Recht sieht vor, dass die Mitgliedstaaten eine Grenze festsetzen, unterhalb der nicht gekürzt wird (Freibetrag). Soweit die Direktzahlung über einen Erzeugerzusammenschluss erfolgt, wird bei der Berechnung des Freibetrages der auf den jeweiligen Betriebsinhaber entfallende Anteil dieser Zahlung berücksichtigt.

Betriebsinhaber, die Zahlungen gemäß Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 erhalten, sind nur dann von einer Kürzung der Direktzahlungen betroffen, wenn sie in maßgeblichem Umfang auch andere als die in Artikel 2a Abs. 1 dieser Verordnung genannten Direktzahlungen beantragen.

Zu § 4

In § 4 wird die Übermittlung der Daten zwischen den zuständigen Behörden und deren Nutzung geregelt.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über das Verfahren und die Überwachung bei der Durchführung der Kürzung der Direktzahlungen. Die verschiedenen Direktzahlungen, die für den einzelnen Betriebsinhaber die Grundlage für die Anwendung der §§ 2 und 3 darstellen, beruhen auf verschiedenen Rechtsgrundlagen und werden vielfach in gesonderten Antragsverfahren durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Durchführung liegt im Wesentlichen bei den Ländern, ist vereinzelt aber derzeit auch auf Bundesbehörden übertragen. Dieser Umstand ist insbesondere bei der Anwendung des nach § 3 vorgesehenen Freibetrags zu berücksichtigen,

da dieser eine auf den Gesamtbetrieb bezogene Größe ist. Daher sind insbesondere Regelungen über das Verfahren der Feststellung und Anwendung des Freibetrages zu treffen, so etwa über ein eventuelles Erfordernis einer Beantragung, und die Überwachung der Einhaltung des Freibetrages. Da die Vorschriften über die einzelnen Direktzahlungen Änderungen unterliegen, kann sich auch hieraus die Notwendigkeit einer Anpassung des Verfahrens bei der Kürzung der Direktzahlungen ergeben. Auch die Berücksichtigung praktischer und technischer Gegebenheiten kann dazu führen, dass das Verfahren fortentwickelt werden muss. Daher ist es angebracht, vorzusehen, dass die notwendigen Regelungen durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.

Zu § 6

Die Vorschrift gewährt den zuständigen Stellen notwendige Befugnisse, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Kürzung der Direktzahlungen zu überprüfen.

Zu § 7

Absatz 1 Nr. 1 sieht die Möglichkeit vor, Verstöße gegen Verpflichtungen in oder auf Grund von Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz ahnden zu können, wenn in den entsprechenden Rechtsverordnungen eine Verweisung auf diese Vorschrift enthalten ist. Eine derartige Vorschrift ist erforderlich, da sich nicht voraussehen lässt, ob die in diesem oder anderen Gesetzen enthaltenen Ahndungsvorschriften in den genannten Fällen ausreichen.

Auf Grund Absatz 2 Nr. 2 und 3 sollen Verstöße gegen § 6 des Gesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Absatz 2 sieht vor, dass Bußgelder bis zu 5 000 Euro verhängt werden können.

Absatz 3 bestimmt die zuständigen Stellen für Verfahren über Ordnungswidrigkeiten in den Fällen, in denen Direktzahlungen durch Bundesbehörden bewilligt werden.

Zu § 8

§ 8 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 – neu –

In § 2 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:
„Ausgenommen von der Kürzung sind die Beihilfen für Tabak, Hopfen, Saatgut und Kartoffelstärke.“

Begründung

Die Einbeziehung der Kürzungen für die Beihilfen bei Hopfen, Tabak, Saatgut und Kartoffelstärke beinhalten einen erhöhten Verwaltungsaufwand zur Umsetzung der Modulation. Mit dem Ausschluss werden wesentliche Verwaltungsvereinfachungen erzielt. Der Kürzungsanteil liegt nur bei ca. 2 %, so dass der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig wäre.

Daneben wird sichergestellt, dass Beihilfeempfänger, die nur eine Beihilfe erhalten – z. B. Hopfen oder Tabak – und nicht gegenrechnen können, von Einkommensverlusten verschont bleiben.

2. Zu § 3a – neu –

Nach § 3 ist folgender § 3a einzufügen:

„§ 3a Verwendung

Die durch Kürzung nach § 2 einbehaltenen Gemeinschaftsmittel werden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 vorrangig in dem Land wiederverwendet, in dem sie angefallen sind.“

Als Folge sind

in § 1 die Wörter „hinsichtlich der Festsetzung der Kürzung der Direktzahlung“ zu streichen.

Begründung

Wengleich der nationale gesetzliche Rahmen für den Einsatz der durch die Modulation gewonnenen Mittel gesondert geregelt werden soll, ist eine grundsätzliche Aussage dazu insoweit erforderlich, als die Modulation nicht zu einem Instrument der Umverteilung von EU-Mitteln zwischen den Ländern werden darf. Sowohl der Umfang der zur Kofinanzierung erforderlichen Landesmittel, als auch das mögliche Einsatzspektrum müssen eine Gewähr dafür bieten, dass die Modulationsmittel in dem Land verbleiben können, in dem sie durch Kürzung angefallen sind. Eine Übertragung in andere Länder muss die Ausnahme bleiben.

Die Streichung in § 1 ist als Folgeänderung notwendig, weil durch die oben genannte Ergänzung der Regelungsgehalt des Gesetzes über die Kürzung der Direktzahlungen hinausgeht.

3. Zu § 7a – neu –

Nach § 7 ist folgender § 7a einzufügen:

„§ 7a Kostentragung

Die finanziellen Folgen aus EU-Anlastungen, die sich aus der Umsetzung der Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ergeben, die Kürzungen nach § 2 Abs. 1 unterliegen, trägt der Bund zu Lasten des Bundeshaushalts.“

Begründung

Die Bundesregierung reicht derzeit angelastete Beträge an die Länder weiter, obwohl eine innerstaatliche Norm dafür nicht gegeben ist. Diese Praxis ist auf Dauer nicht zu rechtfertigen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die auf Grund des Vollzugs der von der Bundesregierung eingeführten Modulation einem höheren Anlastungsrisiko unterliegen. Deshalb ist von vornherein eine klare Regelung im Gesetz erforderlich.

4. Zu Artikel 2 – neu – (Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“)

Der Gesetzentwurf ist nach § 7 um folgenden Artikel 2 zu ergänzen:

„Artikel 2

§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG), das zuletzt durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und d, Nr. 2 bis 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

80 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c.“

Als Folge ist

der Gesetzentwurf weiter wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift des Gesetzes ist wie folgt zu ergänzen:

„und zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK-Gesetz – GAKG)““.

- b) Nach der Einleitungsformel sind folgende Wörter einzufügen:

„Artikel 1
Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen
im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik
(Modulationsgesetz)“.

- c) Die Inkrafttretensregelung des § 8 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Durch die von der Bundesregierung eingeleitete Umstrukturierung der Agrarpolitik und durch die Modulation freigesetzten Mittel kommen auf die Länder zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Finanzierung zu.

Die Bundesregierung wird durch die Anpassung ihres Finanzierungsbeitrages in die Lage versetzt, den von ihr eingeleiteten Politikansatz wirksam zu unterstützen.

5. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat stellt fest, dass der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Modulationsgesetzes lediglich die gesetzliche Grundlage für die Kürzung von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik schaffen soll; hingegen liegen Regelungen zum Einsatz der hierdurch freiwerdenden Mittel noch nicht vor. Ebenso wenig liegen bisher Entwürfe gemäß § 5 des Gesetzentwurfes zu Verfahrens- und Überwachungsregelungen vor.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der Vorlage der Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz strikt zu beachten, dass der zusätzliche Verwaltungsaufwand bei den Landwirten und den Agrarverwaltungen der Länder minimiert wird.

Der Bundesrat erwartet weiter, dass die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens verbindliche und mit der EU-Kommission abgestimmte Aussagen darüber trifft,

- für welche Maßnahmen die freiwerdenden Mittel nach ihrer Auffassung einzusetzen sind,
- welche Grundsätze und Maßstäbe für die Entscheidungen zur Mittelverteilung gelten sollen,
- nach welchem Verfahren die Mittelverteilung erfolgen soll.

Weiterhin bittet der Bundesrat, die Entwürfe der geplanten Verordnung nach § 5 des Gesetzentwurfes schon jetzt den Ländern zuzuleiten und klarzustellen, dass weitere Kürzungsschritte bei den Direktbeihilfen nur im Einvernehmen mit den Ländern erfolgen.

Der Bundesrat geht davon aus, dass Bund und Länder sich noch in diesem Jahr auf ein Rahmenprogramm zur Verwendung der Modulationsmittel einigen. Das Rahmenprogramm kann auf die positiven Erfahrungen mit den laufenden Agrarumweltprogrammen der Länder aufbauen, die von den Landwirten angenommen werden und bereits heute den gegenwärtigen agrarpolitischen Konzeptionen entsprechen und die regionalen Ansprüche der Länder ausfüllen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**Zu Nummer 1** (§ 2 Abs. 1 Satz 2 – neu –)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das EG-Recht sieht grundsätzlich die Einbeziehung aller im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 (sog. Horizontale Verordnung) genannten Direktzahlungen in die Modulation vor. Die Modulation ist darüber hinaus so anzuwenden, dass eine Gleichbehandlung der Betriebsinhaber gewährleistet ist und Markt- und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Abweichungen von dem Grundsatz der Einbeziehung sämtlicher Direktzahlungen wären allenfalls in eng begrenzten Ausnahmefällen denkbar. Ein Ausschluss der genannten Beihilfen ist aber auch aus Gründen des Verwaltungsaufwandes nicht erforderlich, da die Modulation mit vertretbarem Aufwand durchführbar ist, wie auch das vorgesehene Verwaltungsverfahren zeigt (siehe Nr. 5). Im Übrigen sollte im Hinblick auf zukünftig denkbare gemeinschaftsweite Regelungen zur Kürzung der Direktzahlungen kein Präjudiz für eine Begrenzung auf die Beihilfen für Ackerkulturen und die Tierprämien geschaffen werden, in dem gerade die Beihilfen ausgeschlossen werden, deren Kürzung für D aus Nettozahlersicht besonders wichtig ist (z. B. Tabak).

Zu Nummer 2 (§ 3a – neu –)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Jedoch ist es erforderlich, die neue Vorschrift als neuen § 4 in das Gesetz aufzunehmen.

Als Folge

- sind die bisherigen §§ 4 bis 8 als die neuen §§ 5 bis 9 zu bezeichnen,
- im neuen § 6 (bisher § 5) ist in Nummer 1 die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ zu ersetzen,
- ist der neue § 8 Abs. 1 (bisher § 7 Abs. 1) wie folgt zu ändern:
 - a) in Nummer 1 ist die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ zu ersetzen,
 - b) in Nummer 2 und 3 ist jeweils die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“ zu ersetzen.

Zu Nummer 3 (§ 7a – neu –)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Gemäß Artikel 104a Abs. 1 GG tragen der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit das Grundgesetz – wie hier – nichts anderes bestimmt. Unter Berücksichtigung dieser Verfassungsrechtslage hat es der Bund schon wiederholt abgelehnt, Zugeständnisse in der Frage zu machen, wer innerstaatlich die Anlastungen zu tragen hat. Die Länder tragen die Verantwortung für die Durchführung der Modulation bei den Direktzahlungen, für deren Durchführung sie zuständig sind. Dementsprechend haben sie auch die Anlastungen

zu tragen, die durch Fehler ihrer Verwaltung entstehen. Eine Änderung dieser im Grundgesetz vorgesehenen Verteilung der Finanzierungszuständigkeit wäre im Übrigen nur durch Änderung des Grundgesetzes und nicht durch einfachgesetzliche Regelung möglich.

Zu Nummer 4 (Artikel 2 – neu –)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bund und Länder haben sich nach intensiven Beratungen mehrheitlich auf ein Kompromissmodell verständigt, das eine moderate Modulation ab 2003 vorsieht. Für die vollständige Verwendung der durch Modulation einbehaltenen EU-Mittel ist eine nationale Kofinanzierung von etwa 31 Mio. Euro erforderlich. Der Bund hat den Ländern eine weitgehende Umsetzung über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) angeboten. Nach dem geltenden Finanzierungsschlüssel von 60:40 wären von den Ländern 12 Mio. Euro zu tragen.

Die Forderung nach Anhebung der Bundesbeteiligung von 60 % auf 80 % bei der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und der Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (Agrarumweltmaßnahmen) in der GAK steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Umsetzung der Modulation. Die aus der Änderung des Finanzierungsschlüssels resultierende finanzielle Entlastung der Länder würde sich auf Grund des derzeitigen Mitteleinsatzes auf über 50 Mio. Euro belaufen und damit deutlich über dem Finanzierungsbedarf der Länder für die Modulation liegen.

Zu Nummer 5 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung stimmt dem Ziel zu, den Verwaltungsaufwand für die Durchführung der Modulation zu minimieren, allerdings auf der Basis des im Gesetzentwurf vorgesehenen Anwendungsbereichs. Hierzu wurde als Ergebnis intensiver Bund-Länderberatungen auf Fachebene ein Verwaltungsverfahren entwickelt, das mit vertretbarem Aufwand durchführbar ist. Der Entwurf für die erforderliche Durchführungsverordnung wird in Kürze vorgelegt.

Über weitere Kürzungsschritte bei den Direktzahlungen wird in Verbindung mit der Halbzeitüberprüfung zur Agenda 2000 zu entscheiden sein. Dabei werden die Länder entsprechend der üblichen Verfahren in den Beratungs- und Entscheidungsprozess mit einbezogen werden.

Die Bundesregierung hält weitere Regelungen zum Einsatz der durch die Modulation freiwerdenden EU-Mittel nicht für erforderlich. Maßgebend ist die Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 sowie die dazu von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsverordnung (EG) Nr. 963/2001. Danach erfolgt die Verwendung der Modulationsmittel über spezifische Maßnahmen in den von den Ländern gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 aufgestellten Ent-

wicklungsplänen für den ländlichen Raum. Nur so ist auch sichergestellt, dass die Länder unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgangssituation die Modulationsmittel binden können.

Im Rahmen der von den Agrarministern des Bundes und der Mehrheit der Länder getroffenen Vereinbarung zur Einführung der Modulation bestand breiter Konsens, die Modulationsmittel vorrangig für die verstärkte Förderung besonders umweltgerechter Produktionsverfahren über Agrarumweltmaßnahmen oder für den so genannten Natura-2000-Ausgleich zu verwenden.

Bereits nach dieser Vereinbarung soll die Verwendung der Modulationsmittel vorrangig in dem Land erfolgen, in dem sie angefallen sind. Unabhängig von einer entsprechenden gesetzlichen Regelung (vgl. Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates) wird der Bund wie im Verfahren zur Erstellung und Umsetzung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum durch die Länder seine Koordinierungsfunktion über den Begleitausschuss und Bund/Länderbesprechungen auch bei den erforderlichen Anpassungen der Entwicklungspläne zur Aufnahme der zusätzlichen Modulationsmittel übernehmen.

Der Bund wird die Länder über Maßnahmen und Finanzmittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ unterstützen. Im Mittelpunkt stehen dabei Maßnahmen zur Verbesserung des Umwelt- und Tierschutzes, zur Minderung von Emissionen und zur Verringerung von Erosion durch die Förderung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung. Einige konkrete Maßnahmen wurden dazu bereits intensiv mit den Ländern beraten; für weitere Maßnahmen werden derzeit Eckpunkte erarbeitet. Zielsetzung ist, einen Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) im Dezember über die Grundzüge für eine Umsetzung der Modulation mit Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu fassen. Auf dieser Basis soll dann die weitere fachliche Konkretisierung für den Rahmenplan 2003 der Gemeinschaftsaufgabe vorbereitet werden.